



Sozialdemokratische
GewerkschafterInnen
in der AK Wien

Antrag Nr. 18

der Fraktion sozialdemokratischer GewerkschafterInnen
an die 167. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien
am 14. November 2016

DIE AK BLEIBT CETA-KRITISCH

Die Bundesregierung hat sich am 18. Oktober 2016 darauf verständigt den 3 Beschlüssen, die auf Ebene des EU-Rats zur Realisierung von CETA notwendig sind (Unterzeichnung, vorläufige Anwendung und Annahme der Ergebnisse), zuzustimmen.

Die AK steht dem Handelsabkommen mit Kanada weiterhin skeptisch gegenüber und wird weiterhin Nachbesserungen einfordern.

Einzelne Verbesserungen wurden erzielt

Der Druck durch zivilgesellschaftliche Organisationen, Gewerkschaften und AK hat in den vergangenen Wochen und Monaten zu Verbesserungen geführt.

- So wurde etwa klargestellt, dass es sich bei CETA um ein sogenanntes **gemischtes Abkommen** handelt, das auch von allen Mitgliedstaaten zu ratifizieren ist.
- Das vormals rein private ISDS-Verfahren wurde durch ein **CETA-Schiedsgericht** abgelöst, das einzelne Verbesserungen aus rechtsstaatlicher Sicht verspricht, mag es auch an der einseitigen Grundausrichtung von Investitionsschutzverfahren nichts ändern.
- Weiters wurde erreicht, dass sich der Investitionsschutz und das **CETA-Schiedsgericht nicht mehr in der vorläufigen Anwendbarkeit** befinden, sodass auch diese Bereiche in Österreich erst im Zuge der Ratifizierung nach Genehmigung des Parlaments in Kraft treten können.
- Darüber hinaus wurden die Auflagen des **deutschen Bundesverfassungsgerichtshofes** vom 13.10.2016 auch zur österreichischen Forderung erhoben. Es geht dabei darum,
 - dass die Zustimmung zum Abkommen nur die Bereiche von CETA umfasst, die unstreitig in der Zuständigkeit der Europäischen Union liegen,
 - dass Beschlüsse des CETA Ausschusses demokratisch legitimiert werden müssen (z.B. einstimmiger Ratsbeschluss),
 - dass die Auslegung des Art. 30.7 Abs. 3 Buchstabe c CETA eine einseitige Beendigung der vorläufigen Anwendung durch ein Mitgliedsland ermöglicht.

Wesentliche Anliegen der AK wurden bisher nicht erfüllt

Die Sicherstellung demokratischer Rechtsetzung, hohe Standards bei den Rechten für ArbeitnehmerInnen, im KonsumentInnenschutz, die Sicherung der Daseinsvorsorge und der Schutz vor privilegierten Konzernklagerechten waren für die AK stets die entscheidenden Maßstäbe, nach denen sie diesen Vertrag beurteilte.



Sozialdemokratische
GewerkschafterInnen
in der AK Wien

Die **Gemeinsame Erklärung** (sogenannter „Beipacktext“) der Vertragsparteien reicht vor diesem Hintergrund für die AK nicht für eine Zustimmung aus. Denn sie ändert nichts an den Inhalten des Abkommenstexts selbst. Als Deklaration kann sie lediglich interpretative Hilfestellungen im Streitfall bieten. Daran ändern auch alle Hinweise zur Rechtsverbindlichkeit nichts.

Änderungen bei den umstrittenen Investitionsschutzbestimmungen, die Verankerung einklagbarer ArbeitnehmerInnenrechte, die vollständige Herausnahme der öffentlichen Dienstleistungen und die Einschränkung der Befugnisse des gemeinsamen CETA-Ausschusses sind ebenso wenig umgesetzt worden, wie die Absicherung wesentlicher Schutzstandards im Rahmen der Regulierungskooperation. Bei diesen Schlüsselpunkten handelt es sich nicht um Unklarheiten oder Verständnisprobleme, die einer Interpretation bedürfen, es bedarf vielmehr entsprechender Änderungen des Vertragstextes selbst.

Daher bleiben maßgebliche Kritikpunkte der AK aufrecht, weshalb für sie das Abkommen entsprechend der **Beschlüsse der 166. Vollversammlung am 25. Mai 2016** in der vorliegenden Form nach wie vor nicht zustimmungsfähig ist. Diese umfassen vor allem:

- Keine privilegierten Investitionsschutzbestimmungen und Verzicht auf Investor-Staat-Streitverfahren.
- Umfassende Sicherung der Handlungsspielräume der öffentlichen Hand (Bund, Länder, Gemeinden) zum Erhalt und Ausbau der Daseinsvorsorge – diese sowie öffentliche Auftragsvergabe ist vom Anwendungsbereich des CETA auszunehmen.
- Die geplante Regulierungskooperation darf nicht zum Abbau von Regulierungen zum Schutz von ArbeitnehmerInnen, KonsumentInnen und Umwelt führen. Darüber hinaus darf auch die Möglichkeit zur Anhebung dieser Standards (durch eine regulatorische Kooperation) nicht eingeschränkt werden. Das Vorsorgeprinzip muss ausdrücklich im Kapitel über die regulatorische Kooperation verankert werden und darf nicht durch einen sogenannten „wissenschaftsbasierten Ansatz“ abgelöst werden.
- Die Kapitel über Nachhaltigkeit, Arbeit und Handel sowie Umwelt und Handel müssen, wie alle anderen Kapitel des Abkommens auch, unter das allgemeine Streitbeilegungsverfahren fallen. Verstöße gegen Verpflichtungen aus den ILO-Mindestarbeitsnormen sowie aus internationalen Umweltübereinkommen sind zu sanktionieren.

Die Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien fordert die österreichische Bundesregierung und ihre Mitglieder weiterhin auf, die obenstehenden Forderungen in den entsprechenden europäischen Gremien bis zuletzt aktiv zu vertreten sowie im Fall von Neu- bzw. Nachverhandlungen im Sinne einer tatsächlichen Vertragsverbesserung zu agieren und die zugesagten Anstrengungen für weitere Verbesserungen in Zukunft mit Nachdruck voranzutreiben.

Sollte sich an den derzeit vorliegenden Vertragsinhalten von CETA nichts ändern, fordert die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien die Mitglieder des Europäischen Parlaments auf dieses Abkommen abzulehnen.

Angenommen <input checked="" type="checkbox"/>	Zuweisung <input type="checkbox"/>	Ablehnung <input type="checkbox"/>	Einstimmig <input type="checkbox"/>	Mehrstimmig <input checked="" type="checkbox"/>
--	------------------------------------	------------------------------------	-------------------------------------	---